

BETRIEBSSATZUNG

für die Verbandsgemeindewerke Eisenberg (Pfalz) - Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung -

vom 27. Juni 2006

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

Die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde werden als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

Zweck des Eigenbetriebes ist es, im Verbandsgemeindegebiet die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser, sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke sicherzustellen und das Schmutz- und Regenwasser von den in der Verbandsgemeinde gelegenen Grundstücken abzuleiten und unschädlich zu beseitigen.

Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

Der Betriebszweig Wasserversorgung verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung

„Verbandsgemeindewerke Eisenberg (Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung)“

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt **4.000.000 Euro**.

Davon werden zugeordnet:

- | | |
|----------------------------|-----------------------|
| 1. der Wasserversorgung | 1.800.000 Euro |
| 2. der Abwasserbeseitigung | 2.200.000 Euro |

§ 4

Aufgaben des Verbandsgemeinderates

Der Verbandsgemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) vorbehalten sind und die nicht

übertragen werden können; das sind insbesondere:

1. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes;
2. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluß und Verwendung des Jahresgewinns oder die Deckung eines Verlustes;
3. die Zustimmung zur Bestellung der Werkleitung;
4. der Abschluss von Verträgen, die die gemeindliche Haushaltswirtschaft erheblich belasten;
5. die Rückzahlung von Eigenkapital:
6. die Satzungen;
7. die Sätze und Tarife für privatrechtliche als auch öffentlich rechtliche Entgelte
8. die mittel- und langfristigen Planungen;

§ 5

Werkausschuss

1. Der Verbandsgemeinderat wählt für den Eigenbetrieb (Wasser- und Kanalwerk) einen gemeinsamen Werkausschuss, der aus 12 Mitgliedern besteht. Der Ausschuß wird aus Mitgliedern des Verbandsgemeinderates und aus sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Verbandsgemeinde gebildet. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder sollen Mitglieder des Verbandsgemeinderates sein. Hinzukommen 4 Mitglieder mit beratender Stimme, wobei diese gleichzeitig Bedienstete des Einrichtungsträgers sein müssen.
2. Der Bürgermeister führt im Werkausschuss mit Stimmrecht den Vorsitz.
3. Die Werkleitung nimmt an den Beratungen des Werkausschusses teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Beratungsgegenstand darzulegen.

§ 6

Aufgaben des Werkausschusses

1. Der Werkausschuss berät die den Eigenbetrieb betreffenden Beschlüsse des Verbandsgemeinderates vor. Er ist von der Werkleitung über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten.
2. Der Werkausschuss legt die allgemeinen Grundsätze für die Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung des Eigenbetriebes fest. Er entscheidet über alle Angelegenheiten, für die nicht nach § 4 der Verbandsgemeinderat zuständig ist oder die nicht zum Aufgabenbereich des Bürgermeisters oder die Werkleitung gehören. Der Werkausschuss entscheidet insbesondere über :
 - a) die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn sie im Einzelfall 5.000 Euro überschreiten,
 - b) die Feststellung allgemeiner Bedingungen und Regeln für Lieferungen und Leistungen, soweit es sich nicht um Sätze und Tarife der Ver- und Entsorgung handelt und soweit bei öffentl. rechtlicher Regelung des Benutzungsverhältnisses die Bedingungen und Regeln nicht in Satzungen festgelegt werden,

- c) den Abschluss von Verträgen, insbesondere Sonderverträgen, soweit nicht nach § 4 Nr. 4 der Verbandsgemeinderat zuständig ist oder soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören.
- d) den Verzicht der Ansprüche aller Art,
- e) die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluß von Vergleichen,
- f) die Zustimmung zur Ernennung der Beamten des höheren und gehobenen Dienstes, sowie zur Entlassung der Beamten auf Probe dieser Laufbahngruppen gegen deren Willen, zur Einstellung und Eingruppieren der dem höheren und dem gehobenen Dienst vergleichbaren Angestellten, sowie zur Kündigung gegen deren Willen, sowie zu Anträgen auf Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns.

§ 7

Bürgermeister

1. Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebes sowie Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Werkleitung.
2. Der Bürgermeister kann der Werkleitung Einzelweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Gemeinde, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsvorganges notwendig sind.
3. Der Bürgermeister hat vor Eilentscheidungen nach § 48 GemO, die den Eigenbetrieb betreffen, die Werkleitung zu hören.

§ 8

Werkleitung

1. Der Bürgermeister bestellt mit Zustimmung des Verbandsgemeinderates je einen kaufmännischen und einen technischen Werkleiter. Der Bürgermeister regelt durch Dienstanweisung mit Zustimmung des Werkausschusses die Geschäftsbereiche innerhalb der Werkleitung.
2. Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb auf Grund der Eigenbetriebsverordnung, dieser Satzung, der Beschlüsse des Verbandsgemeinderates und des Werkausschusses, sowie der Weisungen des Bürgermeisters nach § 7 Abs. 2 in eigener Verantwortung. Sie vollzieht die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates, des

Werkausschusses und Entscheidungen des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung; dazu gehören:

- a) die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträgen;
 - b) der Einsatz des Personals;
 - c) die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten;
 - d) die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung;
 - e) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes;
 - f) der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall 20.000,00 Euro nicht übersteigt;
 - g) die Stundung von Forderungen bis zu 2.000,00 Euro und
 - h) der Erlass von Forderungen bis zu 250,00 Euro
3. Die Werkleitung ist für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Sie hat dem Bürgermeister den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und den Lagebericht, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Selbstkostenrechnungen vorzulegen und ihn im Rahmen ihrer Unterrichtspflicht nach § 8 Abs. 4 zum 30.09. über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten. Über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes zum 30.09. ist auch der Werkausschuss schriftlich zu unterrichten.
4. Die Werkleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten.
5. Die beiden Werkleiter vertreten sich gegenseitig.

§ 9

Vertretung des Eigenbetriebes

1. Die Werkleitung vertritt den Eigenbetrieb gerichtlich und außergerichtlich.
2. Die Werkleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses.

3. Der Bürgermeister macht den Kreis der für den Eigenbetrieb Vertretungsberechtigten und etwaigen Beauftragten einschl. der Werkleitung, sowie den Umfang ihrer Vertretungsmacht und die neben den zur Vertretung Befugten und zur Zeichnung öffentlich bekannt.
4. Dem Bürgermeister obliegen die Repräsentation und die Öffentlichkeitsarbeit für den Eigenbetrieb.

§ 10

Bedienstete des Eigenbetriebes

1. Die Werkleitung legt für jedes Wirtschaftsjahr den Entwurf einer Stellenübersicht der Bediensteten des Eigenbetriebes vor, die als Teil des Wirtschaftsplanes der Feststellung durch den Verbandsgemeinderat bedarf. Die beim Eigenbetrieb beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Verbandsgemeinde aufgenommen und in der Stellenübersicht des Eigenbetriebes nachrichtlich angegeben.
2. Der Bürgermeister entscheidet als Dienstvorgesetzter über die Ernennung, Einstellung, Höherstufung, Eingruppierung, Entlassung und Kündigung der Beamten, Angestellten und Arbeiter im Rahmen der Stellenübersicht; dabei ist die vorherige Zustimmung des Werkssausschusses nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 Buchstabe g) einzuholen und in jedem Falle die Werkleitung zu hören.
3. Die durch Gesetz oder Dienstvereinbarung vorgesehenen Mitwirkungsrechte der Personalvertretung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 11

Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Kassenführung

1. Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.
2. Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist spätestens 2 Monate vor Beginn des Jahres über den Bürgermeister nach Beratung im Werkausschuss dem Verbandsgemeinderat zur Feststellung vorzulegen.
3. Für den Eigenbetrieb ist eine Sonderkasse einzurichten. Diese wird mit der Verbandsgemeindekasse verbunden. Vorübergehend nicht benötigte Geldmittel des Eigenbetriebes werden in Abstimmung mit der Kassenlage der Verbandsgemeindekasse angelegt; dabei ist sicherzustellen, dass sie dem Eigenbetrieb bei Bedarf wieder zur Verfügung stehen.

§ 12

Rechnungswesen

Das Rechnungswesen ist getrennt nach Betriebszweigen zu führen.

§ 13

Jahresabschluss

Die Werkleitung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Werkleiter unter Angabe des Datums zu unterzeichnen und über den Bürgermeister dem Werkausschuss vorzulegen.

§ 14

Leistungsaustausch

1. Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Darlehen des Eigenbetriebes an die Verbandsgemeinde oder an sonstige Eigenbetriebe und Eigengesellschaften sind angemessen zu vergüten.
2. Abweichend von Abs. 1 kann Wasser für Feuerlöschzwecke, für Zwecke der Reinigung von Straßen und Abwasseranlagen, sowie für öffentliche Zier- und Straßenbrunnen unentgeltlich oder verbilligt geliefert werden; Anlagen für die Löschwasserversorgung können unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

§ 15

Inkrafttreten

1. Diese Betriebssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2006 in Kraft
2. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 04. November 2005 außer Kraft.

Eisenberg (Pfalz), den 27. Juni 2006
Verbandsgemeinde Eisenberg

gez. Brauer
Bürgermeister